

Verordnung über die Kommission Gaming and Entertainment Committee

Kommissionsverordnung GECö; RSVSETH 22.09

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Gaming and Entertainment Committee", nachfolgend "GECö" genannt, bezweckt:

- a. die Förderung von Video- und Gesellschaftsspielen an der ETH Zürich;
- b. die Vernetzung von an Video- und Gesellschaftsspielen interessierten Personen an der ETH Zürich;
- c. die jährliche Veranstaltung einer LAN-Party.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.

² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

- ¹ Die Kommission veranstaltet mindestens einmal im Jahr eine LAN-Party.
- ² Die Kommission veranstaltet je mindestens zwei Mal im Semester:
 - a. Anlässe, an welchen Videospiele gespielt werden können;
 - b. Anlässe, an welchen Gesellschaftsspiele gespielt werden können.
- ³ Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
- ⁴ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
- ⁵ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der PolyLAN Lausanne, den schweizerischen Gaming Communities und dem VSUZH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

- ¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
- ² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.